



Liebe Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von Rottenschwil

Wie in der Einladungsbroschüre angekündigt, finden Sie im vorliegenden Dokument die weiterführenden Informationen zu den Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung. Die Erläuterungen zur Rechnung 2018 sind in einem separaten Dokument aufgeschaltet.

Rottenschwil, 20. Mai 2019

# ORTSBÜRGERGEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM MONTAG, 3. JUNI 2019

## ERLÄUTERUNGEN ZUR EINLADUNG

### 1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2018

Von 81 Stimmberechtigten gemäss Stimmregister nahmen 4 Stimmberechtigte an der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2018 teil.

Beschluss Traktandum 1: Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2018 wird einstimmig genehmigt.

Beschluss Traktandum 2: Das Budget 2019 wird einstimmig genehmigt.

*Alle gefassten Beschlüsse sind am 31. Dezember 2018 in Rechtskraft erwachsen.*

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2018 liegt bis zur Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Antrag: *Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 21. November 2018.*

### 2. Genehmigung Jahresrechnung 2018

Siehe separates Dokument.

Antrag: *Genehmigung Jahresrechnung 2018.*

### 3. Genehmigung des Reglements über die Errichtung eines Waldfonds

Am 6. März 2018 stimmte der Grosse Rat einer Teiländerung des Gemeindegesetzes zu. Gleichzeitig beschloss der Grosse Rat auch eine Teiländerung des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden. Unter anderem wurde die Bestimmung in § 13, Abs. 4, dass die Ortsbürgergemeinden einen Forstreservefonds zu bilden haben, aufgehoben. Damit wird die Forstreserveordnung per 1. Januar 2019 ersatzlos aufgehoben.

Den Gemeinden wurden nachfolgende Varianten für das weitere Vorgehen unterbreitet:

#### Variante 1

Die Forstwirtschaft wird ab Budget 2019 in der Funktion 8200 abgebildet und integriert sich als Aufgabenbereich in der Ortsbürgerrechnung. Ein Ausgleich der Forstwirtschaft in sich wird nicht mehr vollzogen. In der Ortsbürgerrechnung wird somit nur noch ein Jahresergebnis (Aufwand- oder Ertragsüberschuss) ausgewiesen, welches schlussendlich den Bilanzüberschüssen zugewiesen wird. Der Forstreservefonds wird im Rechnungsjahr 2019 aufgehoben, beziehungsweise der Bestand in die kumulierten Bilanzüberschüsse umgebucht. Demzufolge gibt es künftig keine separaten Einlagen oder Entnahmen aus der Forstreserve mehr.

#### Variante 2

Als Variante steht es der Ortsbürgergemeinde frei, für die Forstreserve einen Fonds des Eigenkapitals (Sachgruppe 2910) zu etablieren, resp. zu führen. Die Errichtung eines solchen Fonds bedarf einer durch die Ortsübergemeindeversammlung verabschiedeten rechtlichen Grundlage. Der Antrag an die Ortsbürgergemeinde hat in Form eines Reglements zu erfolgen. Die Gemeindeabteilung hat den Gemeinderäten ein Musterreglement zur Verfügung gestellt. Im Reglement ist konkret festzulegen, wie die künftigen Einlagen und Entnahmen in oder aus diesem Fonds zu erfolgen haben. Auch in dieser Variante wird der Forstbetrieb in der Funktion 8200 abgebildet.

Der Gemeinderat Rottenschwil befürwortet die Variante 2, mit der Finanzierungsbestimmung, dass die Überschüsse aus der Forstreserve jährlich in den Waldfonds einzulegen sind. Die Forstreserve ist aus Walderlösen gewachsen und soll auch dem Wald wieder zugutekommen. Das Reglement würde den Zweck, die Verwendung und die Finanzierung klar definieren. Mit der Entwicklung des Waldes wären die finanziellen Auswirkungen ersichtlich. Im Gegensatz zur Variante 1 würde das Guthaben separat ausgewiesen. Es gäbe keine „Vermischung“ mit dem Ortsbürger-Guthaben, was insbesondere bei allfälligen kostspieligen Investitionsprojekten von Seiten Wald oder Ortsbürgergemeinde umstrittene Punkte reduzieren würde.

Die Ortsbürger- und Landwirtschaftskommission hat dem Reglement an der Sitzung vom 6. März 2019 zugestimmt.

Das Reglement über die Errichtung eines Waldfonds liegt während der Auflagefrist öffentlich auf. Zusätzlich kann das Reglement auf der Homepage der Gemeinde Rottenschwil ([www.rotenschwil-werd.ch](http://www.rotenschwil-werd.ch)) als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

**Antrag: *Genehmigung Reglement über die Errichtung eines Waldfonds.***

## **4. Genehmigung des Benützungsreglements Waldhütte**

Das bestehende Benützungsreglement für die Waldhütte wurde am 18. Juni 2012 durch die Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt. Einige Bestimmungen verloren aufgrund der Möglichkeit die Reservationen online zu tätigen ihre Gültigkeit. Andere Bestimmungen fehlten im bisher gültigen Reglement. In Zusammenarbeit mit dem Waldhüttenwart und der Ortsbürger- und Landwirtschaftskommission wurde ein neues Benützungsreglement erarbeitet.

Die wichtigsten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Benützungszeitraum: bisher 12.00 – 12.00 Uhr, neu 10.00 – 10.00 Uhr
- Annullierungsgebühren bisher ab 10 Tage vor Mietantritt, neu ab 14 Tage vor Mietantritt
- Gebührentarif: neu im Anhang I geregelt
- Hausordnung: neu im Anhang II geregelt
- Zufahrtsplan: neu als Anhang III integriert

Die Ortsbürger- und Landwirtschaftskommission hat dem Reglement an der Sitzung vom 6. März 2019 zugestimmt.

Das Benützungsreglement Waldhütte liegt während der Auflagefrist öffentlich auf. Zusätzlich kann das Reglement auf der Homepage der Gemeinde Rottenschwil ([www.rotenschwil-werd.ch](http://www.rotenschwil-werd.ch)) als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

**Antrag: *Genehmigung Benützungsreglement Waldhütte.***

## **5. Verschiedenes und Umfrage**

Unter diesem Traktandum können die stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen von ihrem Anfrage- und Vorschlagsrecht gemäss Gemeindegesetz Gebrauch machen.

### **Imbiss**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung werden im Anschluss an die Versammlung herzlich zum Imbiss eingeladen.